

#takecare-VORHABEN IM INITIALPROGRAMM –

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm für #takecare-Vorhaben im Initialprogramm richtet sich an Akteur*innen, die ein künstlerisches Vorhaben unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen realisieren möchten und die durch Ausfälle ihrer Einkünfte aufgrund der Covid-19 Pandemie betroffen sind. Hervorgehoben werden inhaltlich-explorative Vorhaben, wie Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftige Konzeptentwicklungen sowie alle Tätigkeiten, die auf die Stabilisierung der künstlerischen Aktivitäten ausgerichtet sind. Die Vorhaben können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen in Form eines Sachberichtes dokumentiert werden.

02. Antragsteller*innen müssen in den letzten zehn Jahren Teil einer vom Fonds geförderten Produktion gewesen sein (ausschlaggebend ist die Förderzusage, ab 01.01.2010). Das Forschungsvorhaben muss von einer*m Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet, maßgeblich getragen und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durchgeführt werden.

03. Antragsteller*innen, Künstler*innen und #takecare-Vorhaben müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #takecare müssen in Deutschland realisiert werden, künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

04. Die Anträge auf #takecare-Vorhaben im Initialprogramm sind bis zum 5. April 2020 online einzureichen.

05. Die Antragstellung muss über dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus (a) eine Beschreibung des Vorhabens, (b) eine Einkünfteausfall- und Absagedokumentation sowie (c) einen einfachen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 10. dieser Regularien.

06. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (5. April bis spätestens 23.59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

07. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Im Falle einer Förderung muss das beantragte Vorhaben bis spätestens 1. September 2020 abgeschlossen sein. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

08. Der Fonds fördert die #takecare-Vorhaben in Höhe der nachgewiesenen Ausfallhöhe bis maximal 5.000 Euro.

09. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Mindestens 90% der Fördersumme müssen für Honorar(e) aufgewendet werden.

10. Voraussetzung für eine #takecare-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

11. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das #takecare-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

Diese Regularien gelten ab 27. März 2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 26.März 2020

Fonds Darstellende Künste e.V.

Vorstand und Geschäftsführung